Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0211(COD)

9.2.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2023)0368 – C9-0214/2023 – 2023/0211(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Stefan Berger

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2023)0368 – C9-0214/2023 – 2023/0211(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0368),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0214/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 31. Oktober 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

– gestützt auf die Artikel 59 und 41 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 2024/669 vom 12.1.2024.
[2] ABl. C, C/2023/878, 8.12.2023.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem ***digitalen*** Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates	über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem ***Digitalen*** Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)	(Text von Bedeutung für den EWR)
	[Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.]

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass alle Zahlungsdienstleister unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben, deren Währung der Euro ist, oder nicht, digitalen Euro bereitstellen und somit den freien Dienstleistungsverkehr in der Union nutzen können. Würden alle Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, würde dies EU-weit zu einem hohen Maß an Innovation beitragen, Zahlungen erleichtern und den Wettbewerb	(3) Es muss sichergestellt werden, dass alle Zahlungsdienstleister unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben, deren Währung der Euro ist, oder nicht, Digitalen Euro bereitstellen und somit den freien Dienstleistungsverkehr in der Union nutzen können. Würden alle Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem Digitalen Euro erbringen, würde dies EU-weit zu einem hohen Maß an Innovation beitragen, Zahlungen erleichtern und den Wettbewerb

stärken und die Integrität des Binnenmarkts wahren. Sämtliche Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Union sollten deshalb für natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt bzw. Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, für natürliche oder juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ***ein*** auf digitalen Euro ***lautendes Konto eröffnet*** haben, auch wenn sie sich dort nicht länger aufhalten oder dort nicht länger niedergelassen sind, oder für Besucher im Euro-Währungsgebiet zu gleichen Bedingungen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen können. Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten für jede sonstige natürliche oder juristische Person, die sich in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittland aufhält bzw. dort niedergelassen ist, ebenfalls unter den in der Verordnung (EU) [Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen] festgelegten Bedingungen digitalen Euro bereitstellen können.

stärken und die Integrität des Binnenmarkts wahren. Sämtliche Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Union sollten deshalb für natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt bzw. Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, für natürliche oder juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ***eine*** auf Digitalen Euro ***lautende Brieftasche eingerichtet*** haben, auch wenn sie sich dort nicht länger aufhalten oder dort nicht länger niedergelassen sind, oder für Besucher im Euro-Währungsgebiet zu gleichen Bedingungen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen können. Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten für jede sonstige natürliche oder juristische Person, die sich in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittland aufhält bzw. dort niedergelassen ist, ebenfalls unter den in der Verordnung (EU) [Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen] festgelegten Bedingungen Digitalen Euro bereitstellen können.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für natürliche und juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ***ein*** auf digitalen Euro ***lautendes Konto***	b) für natürliche und juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ***eine*** auf Digitalen Euro ***lautende***

eröffnet haben, auch wenn sie sich dort nicht länger aufhalten oder dort nicht länger niedergelassen sind,	***Brieftasche eingerichtet*** haben, auch wenn sie sich dort nicht länger aufhalten oder dort nicht länger niedergelassen sind,

Or. en